

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0050993

Entscheidungsdatum

18.03.2024

Geschäftszahl

4Ob152/80 (4Ob153/80-4Ob155/80); 4Ob184/82; 4Ob89/85; 8Ob2092/96x; 8ObS53/97w; 8ObS7/03t; 8ObA7/05w; 9ObA40/23g

Norm

ArbVG §62 Z1

AVRAG §3 Abs2

Rechtssatz

Der Begriff der Einstellung ist im objektiven Sinn zu verstehen; daher liegt im Wechsel des Betriebsinhabers (Wechsel der Rechtsform des Unternehmens) keine Einstellung des Betriebes.

Entscheidungstexte

TE OGH 1980-12-16 4 Ob 152/80

Veröff: SZ 53/171 = Arb 9927 = ZAS 1982,144

TE OGH 1983-01-11 4 Ob 184/82

nur: Liegt im Wechsel des Betriebsinhabers (Wechsel der Rechtsform des Unternehmens) keine Einstellung des Betriebes. (T1) Veröff: SZ 56/1 = Arb 10211 = ZAS 1984,26 (Aichinger) = DRdA 1984,445 (Runggaldier)

TE OGH 1985-07-09 4 Ob 89/85

nur T1; Veröff: JBl 1986,267 = Arb 10473

TE OGH 1996-09-12 8 Ob 2092/96x

nur: Der Begriff der Einstellung ist im objektiven Sinn zu verstehen. (T2); Beisatz: Von einer Stilllegung kann nur dann die Rede sein, wenn die Betriebseigenschaft aufweisende Organisationseinheit als solche nicht mehr fortbesteht und ihre Stilllegung auf Dauer gerichtet ist. (T3) Veröff: SZ 69/207

TE OGH 1997-03-27 8 ObS 53/97w

nur T1; Beis wie T3

TE OGH 2003-10-16 8 ObS 7/03t

Vgl auch; Beisatz: Hier: Betrieb wurde im Konkurs nachdem er monatelang stillstand zerschlagen: Kein Betriebsübergang sondern Betriebsstillegung. (T4)

TE OGH 2006-01-26 8 ObA 7/05w

Beisatz: Daher liegt auch dann keine „dauernde Einstellung“ des Betriebs vor, wenn der bisherige Inhaber die Betriebstätigkeit beendet, der Betrieb aber kurze Zeit später im Gefolge eines Verkaufs oder von Umstrukturierungen von einem neuen Inhaber den Betrieb weitergeführt wird. (T5); Beisatz: Der konkursgerichtliche Beschluss auf Schließung des Unternehmens kann daher für sich allein nicht als „dauernde Einstellung“ des Betriebs gewertet werden.(T6); Veröff: SZ 2006/12

TE OGH 2024-03-18 9 ObA 40/23g

nur T1: Diesfalls kommt es nämlich zu keinem Verlust der Betriebsidentität, sondern es ändert sich bloß eines der Hauptelemente des Betriebs. (T7)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0050993